

# Invest BW Innovationsförderung

## Dritter Förderaufruf der 4. Phase vom 12. Dezember 2025

Baden-Württemberg gehört weltweit zu den führenden Industrie- und Forschungsregionen. Die Innovationsstärke der hier ansässigen Unternehmen und der Erfindergeist der hier lebenden Menschen sind Grundlage der wirtschaftlichen Stärke. Rascher technologischer Fortschritt und die multiplen Krisen der letzten Jahre haben sie gleichfalls vor Chancen und Herausforderungen gestellt, die sich nur mit Innovationen nutzen bzw. bewältigen lassen. Um Unternehmen dabei zu unterstützen, Innovationen hervorzubringen und betriebliche Abläufe zu modernisieren, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus am 8. Mai 2025 die vierte Phase von Invest BW als dem größten branchenoffenen einzelbetrieblichen Förderprogramm in der Geschichte Baden-Württembergs offiziell gestartet.

Der vorliegende dritte Förderaufruf der vierten Phase erfolgt missionsorientiert und hat zum Ziel, Projekte und Maßnahmen von Unternehmen in Baden-Württemberg zu fördern, die Innovationen in den Bereichen

„Mobilität und Transport“

entwickeln.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW - Teil IV (VwV Invest BW – Innovation IV) vom 8. Mai 2025, in der Fassung vom 20. August 2025, sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Förderaufrufs des Wirtschaftsministeriums.

Dieser Förderaufruf ermöglicht eine Skizzeneinreichung bis zum 20. Februar 2026, 13:00 Uhr. Es können innovative Einzel- und Verbundvorhaben von Unternehmen

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.  
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121  
[poststelle@wm.bwl.de](mailto:poststelle@wm.bwl.de) • [www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)



gefördert werden. Skizzen für Vorhaben können ab dem 12. Dezember 2025 beim beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH eingereicht werden.

## **1. Zuwendungsziel**

Der vorliegende Förderaufruf hat das Ziel, Innovationspotenziale in dem Themenbereich „Mobilität und Transport“ gezielt zu erschließen und mit Nachdruck weiterzuentwickeln. Ziel ist es, durch wegweisende technologische Entwicklungen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken, neue wirtschaftliche Chancen zu erschließen und zugleich gesellschaftliche sowie sicherheitsrelevante Herausforderungen anzugehen.

Der genannte thematische Schwerpunkt orientiert sich an den Zukunftsbildern des Impulspapiers „[Zukunft der Wertschöpfung Baden-Württemberg](#)“ und bietet Unternehmen die Möglichkeit, mit ihren Innovationen entscheidende Impulse für zentrale technologische Entwicklungen zu setzen.

Die Förderung unterstützt Antragsteller dabei, die genannten und weitere technologischen Entwicklungen voranzutreiben und neue Marktfelder zu erschließen, während gleichzeitig ein Beitrag zur technologischen Souveränität Deutschlands geleistet wird.

### Themenbereich Mobilität und Transport

Sowohl der Strukturwandel bedingt durch die Herausforderungen im Bereich zukünftiger Antriebstechnologien und der Digitalisierung, als auch neue Anforderungen bzgl. der Resilienz von Unternehmen und Lieferketten, der zunehmende internationale Wettbewerb, wachsende Bedarfe im Bereich Sicherheit und Verteidigung sowie neue Geschäftsmodelle führen zu einem weltweiten, tiefgreifenden Wandel im Bereich von Mobilität und Transport und stellen den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg vor enorme Herausforderungen.

Die Komplexität der Transformation bildet sich nicht nur in neuen Produkten, sondern auch in neuartigen Produktions-, Service- und Vertriebsprozessen und kürzeren Innovationszyklen des gesamten Wertschöpfungssystems ab. Dies führt dazu, dass heute erfolgreiche Geschäftsmodelle und heutige Kompetenzen in Zukunft vielleicht nicht mehr in demselben Maße tragen werden und deshalb weiterentwickelt, an aktuelle Herausforderungen angepasst oder grundsätzlich neu

erfunden und umgesetzt werden müssen. Neben Produkten, Prozessen und Geschäftsmodellen verändert sich auch die Arbeitswelt der vielen Beteiligten in Baden-Württemberg.

Die Förderung zielt darauf ab, Unternehmen und Forschungseinrichtungen dabei zu unterstützen, innovative Konzepte im Zusammenhang mit den genannten Bereichen in die Anwendung zu bringen und bestehende bzw. neue Technologien, Prozesse und Geschäftsmodelle entlang der gesamten Wertschöpfungskette (von Forschung und Entwicklung über Produktion bis hin zu Betrieb und Recycling) (weiter)zuentwickeln. Dabei können sowohl der straßengebundene Verkehr, der Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr, als auch Offroad- oder Raumfahrt-Anwendungen betrachtet werden. Durch gezielte Innovationen soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Baden-Württemberg ausgebaut und die Standortresilienz in den Bereichen Mobilität und Transport gestärkt werden.

## **2. Verfahren**

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

### **2.1 Erste Stufe: Vorlage und Auswahl von Projektskizzen:**

Projektskizzen auf Gewährung von Zuwendungen sind über das elektronische Antragsportal des beauftragten Projektträgers (Ziff. 8.2 VwV Invest BW – Innovation IV vom 8. Mai 2025, in der Fassung vom 20. August 2025,) <https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen>

bis zum 20. Februar 2026, 13:00 Uhr

einzureichen.

Dafür sind die entsprechenden Vorlagen (Word-Formular „Projektskizze“ und PDF-Formular „Angaben zum Unternehmen“ bzw. „Angaben zur Hochschule/ Forschungseinrichtung“) zu verwenden. Die in den Vorlagen vorgegebenen Punkte sind Grundlage der Skizzenbewertung und somit verbindliche Pflichtangaben.

Die Projektskizze soll enthalten:

- Gesamtziel des Vorhabens
- Beschreibung des Projektteams
- Stand der Wissenschaft und Technik bzw. Ausgangssituation

- Wirtschaftliche Verwertung
- Schutzrechtslage (Bestehende Schutzrechte Dritter? Anmeldung eigener Schutzrechte geplant?)
- Ausführliche Beschreibung des Vorhabens (Arbeitsziele, Lösungsansätze, Innovationsgrad, Entwicklungsrisiken, Ziele der Nachhaltigkeit)
- Arbeitsplan inkl. Zeitplan und überprüfbarer, verbindlicher Meilensteine, Gantt-Diagramm

Die Seitenzahl der Projektskizze sollte 10 Seiten zzgl. Arbeitsplan (ohne Deckblatt) nicht überschreiten (Schriftart Arial, Schriftgröße mindestens 10 pt, Zeilenabstand mindestens einfach).

Die einzureichenden Unterlagen werden vervollständigt mit dem Formular „Angaben zum Unternehmen“ bzw. „Angaben zur Hochschule/Forschungseinrichtung“ (z. B. Informationen über die geschätzten voraussichtlichen Ausgaben sowie weiteren Basisangaben). Nach dem 20. Februar 2026, 13:00 Uhr eingereichte Skizzen können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen vollständigen elektronischen Skizzeneinreichung für das Vorhaben.

Das Nachreichen von Unterlagen und Korrekturen nach der Einreichungsfrist ist ausschließlich nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde zulässig. Die fristgemäß eingegangenen Projektskizzen stehen im Wettbewerb zueinander.

Bei Verbundprojekten sind die Projektskizzen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Konsortialführer vorzulegen. Das abgestimmte Word-Formular „Projektskizze“ ist nur vom Konsortialführer einzureichen. Das jeweilige PDF-Formular „Angaben zum Unternehmen“ bzw. „Angaben zur Hochschule/Forschungseinrichtung“ ist von jedem Verbundpartner einzureichen.

Mit der Vorlage einer Projektskizze erklären sich die Einreichenden damit einverstanden, dass diese im Auswahlverfahren für die fachliche Bewertung der Förderfähigkeit gegebenenfalls auch externen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Gutachterinnen und Gutachtern vorgelegt werden. Auf Grundlage der Bewertung wählt der Fördermittelgeber unter Berücksichtigung der Kriterien der Förderrichtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Förderung geeignet erscheinenden Fördervorhaben aus. Das Ergebnis wird den Einreichenden schriftlich per E-Mail mitgeteilt.

Die Skizzeneinreichung beim Projektträger ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg.

## 2.2 Zweite Stufe: Vorlage förmlicher Förderanträge und Bewilligungsverfahren:

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Einreichenden der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Die genaue Frist und der Einreichungsweg werden den Antragstellenden der ausgewählten Projektskizzen rechtzeitig bekannt gegeben. Für den Antrag sind die entsprechenden Vorlagen zu verwenden, die vom Projektträger bereitgestellt werden.

Zur Reduzierung der Förderbürokratie werden bei bewilligten Projekten zum einen Personalpauschalen angesetzt. Genauer regelt die Verwaltungsvorschrift. Zum anderen erfolgt bei bewilligten Projekten eine stichprobenbasierte Verwendungsnachweisprüfung.

## 3. Was wird gefördert

Gefördert werden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die wesentliche technologische Fortschritte in den Bereichen „Mobilität und Transport“ ermöglichen. Dabei umfasst die Förderung sowohl technologische als auch nichttechnische Innovationen, einschließlich neuer Geschäftsmodelle, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen, die zur wirtschaftlichen Stärkung und technologischen Souveränität und Resilienz beitragen.

Besonderes Augenmerk liegt auf interdisziplinären Ansätzen, die innovative Technologien kombinieren und dabei wirtschaftliche, gesellschaftliche sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Auch kreative und experimentelle Lösungen, die bestehende Geschäftsmodelle transformieren sowie Lösungen gezielt für den Dual-Use Einsatz werden begrüßt.

### Themenbereich Mobilität und Transport

Beispielhafte Schwerpunkte der Förderung dieses Themenbereichs sind:

- **Antriebstechnologien**, insb. Batterie, Brennstoffzelle, moderne Verbrennungsmotoren, Range-Extender, hybridisierte Systeme, klimaschonende Kraftstoffe sowie Technologien der zugehörigen Infrastruktur

- **Digitalisierung im Bereich Mobilität und Transport**, insb.  
Fahrzeugvernetzung, autonomes Fahren, Fahrzeugsoftware inkl.  
Standardisierung und Normierung, Cybersecurity im Fahrzeug und seinen  
Komponenten, Fahrzeugelektronik, AD-Stack, mechatronische Systeme,  
automatisierte Prozesse entlang der Wertschöpfungskette inkl. Aftersales
- **Einsatz der Schlüsseltechnologien** KI, Robotik, Chiplets, Quanten,  
Digital Twins, XR und Software im Bereich Mobilität und Transport
- **Weiterentwicklung und Diversifizierung von Geschäftsmodellen**  
sowie die Erschließung neuer Geschäftsfelder und Anwenderbranchen
- **Effizienzsteigerung entlang der Wertschöpfungsketten** im Bereich  
Mobilität und Transport sowie bei Komponenten, Systemen, Produkten  
und im Aftersales
- **Innovationen zur Erhöhung der Resilienz** im Bereich Mobilität und  
Transport
- **Effizienz- und / oder Leistungssteigerung** bei Logistikprozessen,  
Lieferketten sowie eingesetzter Technologien, bspw. auch urbane  
Güterverteilung (City-Logistik)
- **Konzepte, Technologien, Produktionsmethoden und Prozesse** zur  
Verbesserung des Krisenmanagements, des Change-Managements, der  
Skalierbarkeit und der Resilienz
- **(Weiter-)Entwicklung alternativer Materialien und Werkstoffe** zur  
resilienten und / oder nachhaltigen Ausgestaltung der  
Wertschöpfungsketten im Bereich Mobilität und Transport

#### 4. Wer wird gefördert

Im Rahmen dieses Förderaufrufs sind einzelbetriebliche Vorhaben und  
Verbundvorhaben aller Branchen förderfähig.

Bei Einzelvorhaben sind Unternehmen und Start-ups der gewerblichen Wirtschaft  
und der freien Berufe, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in  
Baden-Württemberg haben oder einen Sitz, eine Niederlassung oder Betriebsstätte  
in Baden-Württemberg errichten wollen, antragsberechtigt.

Bei Verbundvorhaben sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die  
ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-  
Württemberg haben oder einen Sitz, eine Niederlassung oder eine

Betriebsstätte in Baden-Württemberg errichten wollen (nachfolgend: Unternehmen);

- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen und Hochschuleinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg (nachfolgend: Forschungseinrichtungen).

antragsberechtigt. Der überwiegende Anteil der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten muss bei dem / den Unternehmen liegen. Dementsprechend soll die Konsortialführerschaft bei einem antragsstellenden Unternehmen liegen.

Zudem gelten die folgenden zusätzlichen Voraussetzungen:

- Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen. Insbesondere muss hinreichend belegt werden können, wie der Eigenanteil zum Vorhaben erbracht werden kann.
- Sogenannte Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind aus beihilferechtlichen Gründen nicht förderfähig. Ausnahmen sind für die Gewährung von De-minimis Beihilfen möglich.
- Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die in den vergangenen 12 Monaten bereits eine Innovationsförderung im Rahmen von Invest BW erhalten haben. Ausschlaggebend ist jeweils das Datum der letzten Bewilligung<sup>1</sup>. Eine erneute Antragstellung für abgelehnte oder zurückgezogene Anträge ist zulässig.

## **5. Wie wird gefördert**

- Für Einzelvorhaben können Zuschüsse von bis zu 650.000 Euro und für Verbundvorhaben insgesamt bis zu 1.300.000 Euro gewährt werden, wobei die einzelne Zuwendung pro Verbundpartner den Betrag von 650.000 Euro

---

<sup>1</sup> Wenn mehrere Anträge eingereicht werden, erlischt mit Bewilligung eines Antrags die Antragsberechtigung auch rückwirkend für weitere Anträge innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten zur Bewilligung.

nicht übersteigen darf. Im Falle von De-minimis-Beihilfen können Zuschüsse von bis zu 300.000 Euro gewährt werden.<sup>2</sup>

- Bei einer Zuwendung an ein Unternehmen ab 500.000 Euro ist vor Bewilligung die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg einzuholen.
- Die Fördersätze bei Unternehmen sind abhängig von der Unternehmensgröße und unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben der AGVO. Die maximalen Fördersätze gelten auch für Vorhaben, die auf Grundlage der De-minimis-VO gefördert werden.
  - 45 Prozent erhalten kleine Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt;
  - 35 Prozent erhalten mittlere Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft;
  - 25 Prozent erhalten Unternehmen, die weniger als 3.000 Personen beschäftigen und
  - 15 Prozent erhalten alle sonstigen Unternehmen, die 3.000 oder mehr Personen beschäftigen.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl sind verbundene Unternehmen bzw. ggf. Partnerunternehmen jeweils mit zu berücksichtigen.

- Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können für eigenes, fest angestelltes Personal ab bestimmten Schwellwerten Pauschalbeträge in Ansatz gebracht werden, genaueres regelt die Verwaltungsvorschrift. Die Ermittlung der Personalausgaben für Forschungseinrichtungen erfolgt entsprechend den zuwendungsfähigen

---

<sup>2</sup> Bei Antragsstellenden, die auf Grundlage der De-Minimis VO gefördert werden, dürfen die gewährten De-minimis-Beihilfen in einem fließenden Zeitraum von drei Steuerjahren 300.000 Euro nicht überschreiten (vgl. Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-VO). Mit Antragstellung haben die Antragstellenden eventuell bereits auf Grundlage der De-minimis VO erhaltene Beihilfen anzugeben. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten, insbesondere die Kumulierungsregelungen des Art. 5.

projektbezogenen Ausgaben, auch hier regelt die Verwaltungsvorschrift genaueres.

Bei Forschungseinrichtungen können höhere Fördersätze von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, sofern

- das Teilvorhaben ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Rahmens) umfasst und damit beihilfekonform gefördert werden kann;
  - wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Forschungseinrichtung hinsichtlich ihrer Kosten beziehungsweise Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden;
  - das FuEul-Verbundvorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre;
  - und die Forschungseinrichtung das Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung der selbst erarbeiteten Ergebnisse hat. Dem Antrag ist ein Verbreitungs- und Verwertungskonzept beizufügen.
- Mit den Vorhaben darf frühestens nach Bewilligung begonnen werden.<sup>3</sup>
  - Die Vorhaben müssen innerhalb von 24 Monaten nach Vorhabenbeginn abgeschlossen sein. In begründeten Fällen besteht die Option auf Verlängerung.

## **6. Bewertungskriterien**

Die Entscheidungen über die Skizzen bzw. Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Die Begutachtung erfolgt durch den

---

<sup>3</sup> In begründeten Einzelfällen kann nach Maßgabe der VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO auf Antrag und mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf eigenes Risiko bereits begonnen werden, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet.

beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise Expertinnen und Experten). Die Förderentscheidung wird durch das Wirtschaftsministerium im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen.

Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Einrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Projektskizzen und Förderanträge werden nach folgenden Kriterien gemäß der Verwaltungsvorschrift Invest BW – Teil IV (VwV Invest BW – Innovation IV) vom 8. Mai 2025, in der Fassung vom 20. August 2025, bewertet:

- Fachlicher Bezug zum aktuell geltenden Förderaufruf: Das Vorhaben soll maßgeblich dazu beitragen, die in diesem Förderaufruf festgelegten Ziele und Anforderungen unter Nr. 3 zu erfüllen. Ein Bezug zum Themenbereich dieses Förderaufrufs ist besonders gewünscht.
- Innovationshöhe: Wesentlich hierfür sind etwa Kreativität, Wagemut und Pioniercharakter des Ansatzes, Differenz zu bisherigen Lösungen, das Entwicklungsrisiko sowie mögliche Leuchtturmeffekte.
- Beitrag zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz: Beitrag des Vorhabens zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial), insbesondere zur Reduzierung des Einsatzes von Energie und anderer Ressourcen (Umwelt- und Ressourcenschonung, Abfallvermeidung, etc.).
- Anreizeffekt: Wesentlich hierfür ist die Begründung der antragstellenden Einrichtung zum Förderbedarf. Was wird durch die Förderung bewirkt, was ohne diese nicht möglich wäre?
- Qualität und Überzeugungskraft des Projekts: Wesentlich hierfür sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung der Projektschritte, Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung, Übergang in eigenfinanzierte Folgeaktivitäten und der sparsame Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln.
- Verwertungsperspektive: Das Vorhaben muss wirtschaftlich erfolgsversprechend sein, das heißt es müssen Verwertungsoptionen bestehen bzw. beschrieben werden, die die Wettbewerbsfähigkeit der antragstellenden Einrichtung erhöhen.

- Qualifikation und Motivation der Projektbeteiligten: Wesentlich hierfür sind etwa Berufs- und Bildungshintergrund, Schlüsselqualifikationen, Ausführungen zur Motivation, Überzeugungskraft der Erläuterungen zum Projekt und den Projektbeteiligten sowie die Teamzusammensetzung insgesamt. In der Skizzenphase und bei noch laufendem Personalaufbau sollten die notwendigen Qualifikationsprofile dargestellt werden.

## **7. Ansprechpartner**

Direkter Ansprechpartner bei Fragen zum Förderaufruf, zur Verwaltungsvorschrift und sonstigen Anliegen ist der Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH. Verantwortlich für das Förderprogramm ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg.

### **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg**

Referat 31 - Grundsatzfragen der Industrie-, Innovations- und Technologiepolitik

[invest-bw@wm.bwl.de](mailto:invest-bw@wm.bwl.de)

Projektleitung:

- Joseph Gladziwa (Telefon: +49 711 123-2454)
- Prof. Dr. Joschka Mütterlein (Telefon: +49 711 123-2987)

### **VDI/VDE Innovation + Technik GmbH**

Geschäftsstelle Stuttgart

Marienstraße 23

70178 Stuttgart

Hotline: +49 (0)711 658-355-28

[Innovationsprogramm-BW@vdivde-it.de](mailto:Innovationsprogramm-BW@vdivde-it.de)

Projektleitung:

- Philip Höflinger (für technisch-wissenschaftliche Fragestellungen)
- Felix Wiederstein (für betriebswirtschaftliche bzw. administrative Fragestellungen)

Weitere Informationen und die Dokumente zum Skizzen- bzw. Antragsverfahren sind unter <https://invest-bw.de> zu finden.